„STOCK-CAR-LEGION“ e.V.
www.stockcar.de
1. GRIMMENer

# Platzordnung für den Hexenkessel
# der 1. Grimmener „Stock-Car-Legion“ e.V.

**Verfasser:** 1. Grimmener „Stock-Car-Legion“ e.V.

**Gültig ab:** 24.04.2025

**Letzte Änderung:** 24.04.2025

1. Jegliches Betreten und Befahren des von der 1. Grimmener „Stock-Car-Legion“ e.V. zur Verfügung gestellten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Ansprüche in jedweder Form an Eigentümer, Pächter oder Betreiber des Veranstaltungsgeländes einschl. deren Erfüllungsgehilfen bestehen nicht.
3. Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes wird die Platzordnung vorbehaltlos anerkannt.
4. Den Anweisungen der 1. Grimmener „Stock-Car-Legion“ e.V. und deren Helfern ist Folge zu leisten.
5. Allen Stock-Car Teammitgliedern und Besuchern des Veranstaltungsgeländes ist bewusst, dass sie sich auf einem Motorsportgelände bewegen, dessen Aufenthalt mit motorsportspezifischen Gefahren verbunden ist. Insbesondere ist auf Fahrzeuge jeglicher Art zu achten, der Aufenthalt in gefährlichen Positionen wie Stock-Car-Bahn, Schutzwall, Startbereich, Sturzräume, auf Fahrgassen etc. ist verboten. Eltern haften für Ihre Kinder.
6. Die Stock-Car Teammitglieder haben sich fair und rücksichtsvoll untereinander und gegenüber allen anderen Personen auf dem Gelände zu verhalten. Absichtliche Provokationen und Gefährdungen gegenüber anderen Stock-Car Teammitgliedern oder Besuchern haben ein sofortiges Platzverbot zur Folge.
7. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt: Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
8. Nach dem Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel in jedweder Form ist das Befahren des Geländes untersagt. Es gilt 0,00 °/oo
9. Kinder bis zum 14. Lebensjahr müssen in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson sein. Ist die Aufsichtsperson nicht gleichzeitig auch Erziehungsberechtigter, so ist die Begleitperson vom Erziehungsberechtigten ausdrücklich darüber zu informieren, dass sie jegliche Verantwortung für den ihr anvertrauten Jugendlichen übernimmt.
10. Den Stock-Car Teammitgliedern werden auf dem Veranstaltungsgelände Fahrerlagerflächen zur Verfügung gestellt.
11. Der jeweilige Stock-Car Teamverantwortliche ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Teambereichs im Fahrerlager verantwortlich. Einzelnutzer sind den Stock-Car Teamverantwortlichen gleichgestellt.
12. Wettbewerbsfahrzeuge müssen auf einer öldichten Plane abgestellt werden. Reparaturen und Betankungen sind ebenfalls nur auf einer öldichten Plane zulässig.
13. Die in Verbindung mit der Sportausübung anfallenden Altstoffe (z.Bsp. Ersatzteile, Altreifen, Öllappen usw.) sind mitzunehmen und selbstständig zu entsorgen.
14. Bei Austritt von Flüssigkeiten aus den Wettbewerbsfahrzeugen sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu treffen. Die 1. Grimmener „Stock-Car-Legion“ e.V. ist unverzüglich zu informieren.
15. Das Reinigen von Wettbewerbsfahrzeugen und anderen Fahrzeugen auf dem Gelände ist verboten.

16. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt für alle Fahrzeuge 10 km/h. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Vorsicht und Rücksichtnahme.
17. Feuer sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten. Das gilt auch für die Nutzung von Holzkohlegrills.
18. Nach der Veranstaltung ist das Gelände sauber und aufgeräumt zu verlassen. Die Abnahme erfolgt zwingend durch die 1.Grimmener „Stock-Car-Legion“ e.V. im Beisein des Stock-Car Teamverantwortlichen.
19. Es ist verboten die Schutzwälle zu betreten.
20. Während der Tractor-Pulling Veranstaltung sind grundsätzlich keine Pavillons oder andere die Sicht versperrende Schutzelemente im Zuschauerbereich zulässig.
21. Es sind für die menschliche Notdurft grundsätzlich die sanitären Anlagen zu benutzen. Stock-Car Teams, die nach Ende der Rennveranstaltung sich auf dem Gelände aufhalten, sind verpflichtet eine geeignete sanitäre Einrichtung auf dem Teamgelände vorzuhalten. Beim Veranstalter können im Vorfeld zur Veranstaltung DIXI-Toiletten bestellt und gegen Entgelt gemietet werden.
22. Die Nutzung von Drohnen durch die Stock-Car Teammitglieder und Besucher ist auf dem Veranstaltungsgelände verboten. Drohnen werden nur vom Veranstalter direkt eingesetzt.
23. Stock-Car Teammitglieder und Besucher sind damit einverstanden, dass auf dem gesamten Veranstaltungsgelände vom Veranstalter Bild- und Tonaufnahmen gefertigt werden, die später öffentlich zugänglich sein können.
24. Das Fahren mit privaten Fahrzeugen ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt, ausgenommen sind Fahrzeuge, die vom Veranstalter gekennzeichnet sind. Auch für diese Fahrzeuge gilt, dass sie nur zu unbedingt notwendigen Fahrten eingesetzt werden. Verstöße werden durch Verweis des Fahrzeuges vom Veranstaltungsgelände geahndet.
25. Das Fahren mit selbstgebauten Fahrzeugen (außer zum Stock-Car-Rennen zugelassene Rennfahrzeuge) ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände außerhalb der Rennstrecke untersagt.
26. Rettungs- und Fahrwege auf dem Veranstaltungsgelände sind freizuhalten und Radladern und den Bergungsfahrzeugen des Veranstalters ist die freie Fahrt zu gewähren.
27. Diese Regeln dienen vor allem der Sicherheit, um einen möglichst gefahrlosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Grimmen, 24.04.2025

Der Vorstand